



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|-------------------------|------------|-----|
| Unterausschuss Ganztags | 03.06.2009 | |
| Sportausschuss | 09.06.2009 | |
| Jugendhilfeausschuss | 23.06.2009 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Ganztagsangeboten in der Schule

Durch die Änderungen von § 4 Nr. 23 und Nr. 25 UStG werden die Umsatzsteuerbefreiungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt. Die Änderungen sind zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung erläutert mit Schreiben vom 04.05.2009 diese Neuregelungen für den Bereich der Ganztagsangebote in Schulen.

Folgende Konstellation ist danach nicht umsatzsteuerfrei: Ein Angebot im Rahmen des offenen Ganztags, das von Einrichtungen oder Personen durchgeführt wird, die ihre Mittel von einem nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten.

Dagegen sind folgende Konstellationen umsatzsteuerfrei: Ganztagsangebote, die von einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden (also Schulträger/Jugendamt), Ganztagsangebote, die von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erbracht werden, Ganztagsangebote, die durch einen Dritten erbracht werden und unmittelbar durch die Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergütet werden.

Entscheidend für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Geldfluss. Hintergrund scheint zu sein, dass die Umsatzsteuerbefreiung nur bei Ausgabe bzw. Weitergabe von Geldern von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe oder den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

greifen soll und nicht bei Ausgabe/Weitergabe durch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Damit ergibt sich das Problem der Umsatzsteuerpflichtigkeit bei Leistungen eines Dritten, der von einem nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergütet wird. Im Schreiben vom 04.05.2009 wird diesen Trägern angeraten, sich beim zuständigen Jugendamt als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkennen zu lassen.

Zum jetzigen Zeitpunkt müssen die nicht anerkannten Träger und die Dritten, die von ihnen Mittel für die Durchführung von Ganztagsangeboten erhalten, von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit dieser Angebote ausgehen. Deshalb wird den noch nicht anerkannten Trägervereinen zu einer Anerkennung geraten.

Die Trägervereine werden durch Infobrief über diese Empfehlung und den Sachstand informiert.